



Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft
Stubenbastei 5
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65
www.arbeiterkammer.at
DVR 1048384

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65 Fax 501 65	Datum
BMLFUW- UW.1.4.2/0094- V/1/2012	UV/Gst/Mi/Hu	Cornelia Mittendorfer	DW 2541 DW 2105	13.11.2012

Vorschlag der Europäischen Kommission vom 26.10.2012, COM (2012) 628 final, für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (UVP-Richtlinie)

Der vorgelegte Vorschlag einer UVP-Richtlinien-Änderung wird insgesamt begrüßt und unterstützt. Die Bundesarbeitskammer sieht in der Verbesserung des Screening-Verfahrens (Klärung der UVP-Pflicht), in den Maßnahmen zur Erhöhung der Qualität des Verfahrens durch obligatorisches Scoping (Abklärung des Untersuchungsrahmens) und verpflichtende Qualitätssicherung von UVP-Angaben, durch die Festlegung des Inhalts des UVP-Berichts mit obligatorischer Prüfung sinnvoller Alternativen, Begründung der getroffenen endgültigen Entscheidungen, verpflichtender Überwachung nennenswerter negativer Auswirkungen nach Abschluss der UVP und Anpassung der UVP an verschiedene Herausforderungen wie Biodiversität, Klimawandel und Katastrophenrisiken einen wünschenswerten Fortschritt, der auch auf der Ebene der Harmonisierung der UVP in den verschiedenen Mitgliedsländern deutliche Fortschritte bringen sollte. Die Koordination bzw eventuelle gemeinsame Durchführung der UVP mit anderen anwendbaren Rechtsvorschriften der EU, wie etwa der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie 92/43/EWG, der SUP-Richtlinie 2001/42/EG, und der IVU-Richtlinie 2010/75/EU (Industrieemissions-RL) wird grundsätzlich begrüßt. Insbesondere die mangelnde Koordination mit der FFH-Richtlinie wurde immer wieder und von vielen Seiten kritisiert. Aber auch die mangelnde Koordination und in Folge auch der mangelnde Stellenwert, der der SUP-Richtlinie in der Umsetzung zugekommen ist, hat vielfältige Probleme verursacht.

Was bedauerlicherweise noch fehlt, ist ein eindeutiger Mechanismus, der die umweltfreundlichste oder zumindest umweltfreundlichere Projektvariante bevorzugt, ein aufschiebender Rechtsschutz, eine Nachprüfpflicht für alle Projekte ähnlich den Mechanismen in der IVU-Richtlinie (Industrieemissions-RL) sowie eine eindeutige Untersagungspflicht bei gravierenden Umweltauswirkungen, wie sie das österreichische Recht kennt. Der Klarheit halber soll-

ten auch – gemäß der aktuellen EuGH-Judikatur zu den Anforderungen der Aarhus-Konvention – Public Participation und Access to Justice beim Screening-Verfahren verankert werden.

Nicht alle Punkte scheinen bereits völlig geklärt zu sein. Im Einzelnen sind folgende Anmerkungen zu machen:

Zu Rz (3) – Artikel 3:

Bei der Aufzählung der zu prüfenden Faktoren sollte erläutert werden, was mit dem Begriff „Bevölkerung, menschliche Gesundheit und...“ anstelle des bisherigen Begriffes „Mensch“ genau gemeint ist und welche Unterschiede sich daraus ergeben.

In der lit b) sollte zusätzlich zu den neuen begrüßenswerten Faktoren „Fläche“ und „Klimawandel“ auch der Energie- und Ressourcenverbrauch explizit genannt werden. Es müssen auch die europäischen Strategien für ein ressourcenschonendes Europa berücksichtigt werden und dürften keinesfalls konterkariert werden. Die UVP bietet dafür einen Hebel an. Zur Begründung der Zielsetzung Ressourcenschonung siehe etwa die Mitteilung der EK „Ressourcenschonendes Europa“; zB auf Seite 3 unten „Ein ressourcenschonendes Europa kann nur mit technologischen Verbesserungen, einem grundlegenden Umbau der Energie-, Industrie-, Landwirtschafts- und Verkehrssysteme und mit einer Verhaltensänderung bei Herstellern und Verbrauchern erreicht werden.“

Weiters heißt es in der Mitteilung „Fahrplan für ein ressourcenschonendes Europa“ auf Seite 18: „Die Kommission wird [...] bei der Überprüfung der Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) weiter reichende Erwägungen zur Ressourceneffizienz berücksichtigen“.

Wenn auch Energieeffizienz nicht unbedingt gleichbedeutend mit Einsparung von Energie ist, so ist doch die Begründung der Zielsetzung des effizienten Einsatzes von Energie in der Mitteilung „Energieeffizienz“ nicht unbeachtlich: „Energieeffizienz ist eine der kosteneffektivsten Möglichkeiten, die Energieversorgungssicherheit zu verbessern und die Emissionen von Treibhausgasen und anderen Schadstoffen zu senken. In vielerlei Hinsicht kann Energieeffizienz als Europas größte Energieressource betrachtet werden.“

Die von der Intention her begrüßenswerte Formulierung in Bezug auf Katastrophen sollte noch einmal überdacht werden, ob sie im Ergebnis zu einer schützenden Berücksichtigung führt oder möglicherweise das Gegenteil bewirkt.

Zu Rz (4) – Artikel 4:

Insgesamt werden die präziseren und innovativen Vorschriften für das Screening sehr begrüßt, insbesondere die Anforderungen an die Entscheidung der Behörde. Dass nunmehr das aus dem Screening erworbene Wissen zu Umweltaspekten nicht mehr verloren geht, wenn die Behörde entscheidet, dass keine UVP durchzuführen ist, sondern in eine Entscheidung einfließt, ist positiv hervorzuheben. Diese Entscheidung soll eine Beschreibung

geplanter Maßnahmen umfassen, mit denen erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt vermieden, ihnen vorgebeugt oder sie verringert werden sollen: dafür wäre ein Maßstab wünschenswert.

Zu Rz (8) – Artikel 8:

Die obligatorische Alternativenprüfung sowie Prüfung der Nullvariante wird ausdrücklich begrüßt.

Allerdings liegt dem Absatz 2 offenbar die Annahme zugrunde, dass die Behörde grundsätzlich ein Projekt mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen genehmigen kann. Hier sollte eine Versagungspflicht der Behörde statuiert werden, oder allenfalls eine Erlaubnismöglichkeit, wenn diese erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch die zu prüfenden zusätzlichen Schadensbegrenzungs- oder Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden. Insbesondere fehlt ein Mechanismus, beim Monitoring dieser Maßnahme auftretende oder festgestellte erhebliche nachteilige Auswirkungen auch nachher durch weitere behördliche Eingriffe oder Vorschriften korrigieren zu können, allenfalls das realisierte Projekt auch stilllegen zu können. Ein Mangel solcher Eingriffsmöglichkeiten widerspricht dem Schutzziel des hohen Schutzniveaus für die Umwelt und die menschliche Gesundheit in Erwägungsgrund 1.

Zu Rz (10) – Artikel 12:

In Abs 2 lit f ist gefordert, der Kommission alle 6 Jahre auch die durchschnittlichen Kosten der Umweltverträglichkeitsprüfungen mitzuteilen: hier sollte unterschieden werden zwischen den Kosten für die Behörden und den Kosten für die Projektwerber, oder allenfalls die Kosten eindeutig als die der Behörden zu bezeichnen.

Mit freundlichen Grüßen

Herbert Tumpel
Präsident
F.d.R.d.A.

Günther Chaloupek
iV des Direktors
F.d.R.d.A.